

händes verhindert hat, eben so wenig kann Bursche eine Entschädigung vom Staate darum verlangen, weil es am Schießplatze unzulässig ist, Häuser zu erbauen. Ob die Gefahr durch eine Vermachung zu beseitigen, ist noch nicht in's Klare gesetzt worden, darüber sind noch Zweifel vorhanden, wenigstens mir scheint, als ob dadurch der Gefahr nicht hinreichend vorgebeugt wäre. Hierzu kommt noch die Baupolizeiordnung hiesiger Stadt. Ob sie auf einen ländlichen Platz, wie vielleicht der fragliche ist, Anwendung leide, muß ich dahingestellt sein lassen. Wäre er als ländliches Eigenthum anzusehen, so würde immer der erste Grund ihm entgegenstehen, nämlich daß schon der Exercirplatz da war, als Bursche zu dem Ende dismembriren wollte, daß die Käufer der Trennstücke darauf bauen sollten. Der Abgeordnete D. Schaffrath hat zwar ein Beispiel angeführt von einem Wege, auf den er analog §. 31 der Verfassungsurkunde in Anwendung brachte. Allein was dieses Beispiel anlangt, wenn ein Weg an einen Steinbruch gelegt würde, so scheint mir das nicht hierher zu passen; denn der Eigenthümer des Steinbruchs würde, sobald er die drohende Gefahr merkte, die Rechtsmittel der *nunciatio novi operis* gebrauchen, um dadurch den Bau des Weges zu verhindern; denn wäre der Weg einmal angelegt, vielleicht eine Chaussee, so könnte die Arbeit im Steinbruch von Zeit zu Zeit sistirt oder der Betrieb auch ganz untersagt werden. Mir scheint sonach das angeführte Beispiel nicht schlagend, und ich setze ihm das von mir früher angeführte entgegen, nach welchem ein Neubauer, der einen Platz bebauen will, dem dies aber aus feuerpolizeilicher Rücksicht untersagt wird, weil ein anderes Gebäude schon in der Nähe steht, deshalb keine Entschädigung zu fordern hat. Petent beabsichtigt in diesem Theile nicht, wie in dem ersten, Erstattung Schadens, sondern Gewinn. Sorge für die Feuergefährlichkeit und die für das Leben der Menschen stehen einander aber zur Seite, die Sorge wegen Lebensgefährlichkeit ist sogar noch dringender, die Behauptung aber, daß der Schießplatz erst 1812 dahin verlegt worden sei, um darauf Entschädigungsansprüche zu gründen, scheint deswegen nicht zulässig, weil ich nicht absehe, warum der spätere Bau zulässig sein soll, obschon der Schießplatz früher vorhanden war; denn hier schließt das Frühere das Spätere wie bei der Feuergefährlichkeit aus.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich gehe bei Beurtheilung der vorliegenden Frage von §. 27 der Verfassungsurkunde aus, welcher sagt: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Dieser Paragraph muß bei der gegenwärtigen Beurtheilung Jedem vorschweben, um zum Ziele der Entscheidung zu gelangen. Hiernach aber würde jeder Eigenthümer verfassungsmäßig über sein Eigenthum, so weit die Gesetze keine Beschränkung auflegen, frei verfügen können. Dies ist ein allgemeiner Rechtsatz ohnehin, der besonders noch durch den angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde in Sachsen bestätigt wird. Wie erwähnt, wird bei Bebauung von Grundstücken mit Gebäuden die Einholung der obrigkeitlichen Concession erforderlich, diese ist durch

das Gesetz verfügt, und der Petent hat dem Gesetze entsprochen, indem er um Concession, sein Grundstück bebauen zu dürfen, einkam. Diese Concession ist ihm ertheilt worden, und mithin hat er seinerseits allen Erfordernissen, welche das Gesetz vorschreibt, genügt. Wurde nun von Seiten des Herrn Cultusministers eingewendet, daß ihm zwar die Concession zu Bebauung seines Grundstücks ertheilt worden sei, bei dieser Ertheilung aber habe man nicht die Verhältnisse gekannt, welche sich später erst an den Tag gestellt hätten, und deshalb sei die Zurücknahme der Concession hinlänglich gerechtfertigt, so kann ich ihm darin keineswegs beistimmen. Wäre der Petent daran Schuld, hätte er falsche Vorstellungen und Thatumstände in sein Concessionsgesuch gebracht, so würde der Herr Minister Recht haben, daß die *exceptio obreptionis* oder *subreptionis* eintrete, wie das römische Recht es vorschreibt, denn solchenfalls würden die Gnadenrescripte zurückgezogen, wenn der Bittsteller die Wahrheit verschwiegen, oder falsche Thatumstände dargestellt hatte. Der Petent ist aber bei seinem Gesuche ganz wahrheitsgemäß verfahren, nur hat später das Kriegsministerium Bedenken dagegen erhoben, die aber die Person des Petenten durchaus nicht berühren; mithin ist dieser außer Schuld, wenn später die Concession zurückgezogen wurde. Auf diese Weise habe ich mir den historischen Verlauf der Sache darstellen müssen, um zur Entscheidung der Frage zu kommen, daß der Petent auf keinen Fall die Zurückziehung der Concession verschuldet hat. Man wird ihm daher auch Entschädigung gewähren müssen, denn wenn eine Concession zurückgenommen wird, ohne daß der zeitweilige Inhaber irgend wie dazu Veranlassung gegeben hat, die Zurücknahme nicht verschuldet hat, so muß er entschädigt werden. Ich beziehe mich auf die von dem Abgeordneten D. Schaffrath entwickelten Gründe. Wollte man dem Staate das unbeschränkte Recht einräumen, ertheilte Concessionen, sei es zum Betrieb von Gewerben, sei es für andere Fälle, wieder zurückzuziehen, wenn es ihm beliebt, oder wenn Umstände eintreten, die es ihm wünschenswerth machen, so würden wir den Privatreechten offenbar zu nahe treten, wir würden Eigenthumsverletzungen billigen. Dies können wir jedoch nicht, und ich glaube, daß hier §. 31 der Verfassungsurkunde analog angewendet werden kann, weil der Petent zu Bebauung seines Grundstücks ein Recht hatte. Ich will nicht bestreiten, daß man, wenn man §. 31 der Verfassungsurkunde, so wie es jetzt von mir geschah, auslegt, sich nicht an den Buchstaben, an die Wortfassung bindet, ich halte es aber gerade in Rücksicht auf das Privateigenthum, wenn es sich um Verletzung oder Aufhebung desselben handelt, für höchst wichtig, daß der Staat sich möglichst freisinnig zeige, daß er das Privateigenthum und die freie Verfügung darüber, so viel nur immer thunlich, in möglichst hohem Grade aufrecht erhalte. Geschicht dies, geht man von diesen Ansichten aus, so wird man der Deputation beistimmen müssen, wenn sie sich auf §. 31 der Verfassungsurkunde bezogen hat.

Abg. Rittner: Ich will mich nicht an die Principfrage halten, sondern nur den vorliegenden Fall in's Auge fassen. Ich bin zwar mit dem Entschlusse hierher gekommen, für das